

VERBANDSSATZUNG
DES
GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDS
" D R E I S A M T A L "

Zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbands vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden aufgrund der §§ 72 a bis 72 c der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 6 Abs.1 des Zweckverbandsgesetzes die folgende

VERBANDSSATZUNG

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Gemeinden Buchenbach mit der Gemeinde Untenribental, Kirchzarten mit der Gemeinde Burg, Oberried mit den Gemeinden Hofgrunda, St. Wilhelm und Zastler sowie Stagen mit der Gemeinde Wittental (im folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband "Dreisamtal".
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Kirchzarten.

§ 2

Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden betreffen und eine gemeinsame Zustimmung erfordern, rufen sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

Gesetzliche Erledigungsaufgaben

- a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
- d) ~~die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.~~

~~(3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):~~

~~Gesetzliche Erfüllungsaufgaben~~

- ~~a) die vorbereitende Bauleitplanung,~~
- ~~b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.~~

(4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Führung der Kassengeschäfte

- (1) Zu den Kassengeschäften nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d gehören insbesondere
 - a) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Ein- und Auszahlungen),
 - b) die Verwaltung der zur Verwahrung zugewiesenen Urkunden und Wertgegenstände,
 - c) die Verwaltung der Zahlungsmittel und die Sorge für die Zahlungsbereitschaft der Kasse,
 - d) die Beitreibung oder Veranlassung der Beitreibung nicht rechtzeitig bezahlter Geldbeträge.
- (2) Der Verband kann für die einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Giro-, Postscheck- und Bankkonten führen. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden bestimmen, welche Konten geführt werden.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden können eigene Handkassen zur Annahme und zur Auszahlung kleinerer Geldbeträge führen. Für die Führung und Prüfung der Handkassen sind die Mitgliedsgemeinden selbst verantwortlich. Die Handkasse hat monatlich mit der Gemeindekasse unter Belegung der Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

§ 4

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 72 c Abs. 6 Satz 1 GO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 5

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 4 Abs. 1 BBauG,
 3. die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbands,
 4. die Beschlußfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
 5. den Erlaß von Satzungen des Verbands einschließlich der Haushaltsatzung,
 6. die Feststellung von Wirtschaftsplänen für Sondervermögen mit Sonderrechnung,
 7. den Erlaß von Tarifordnungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands,

8. die Feststellung der Jahresrechnung,
 9. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
 10. die Entscheidung über die Errichtung wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbands (§ 2 Abs.3) und der Verbandsverwaltung,
 11. die Entscheidung über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als DM 2.000,- betragen,
 12. die Beschlußfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbands auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 13. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbands.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und 8 weiteren Vertretern, von denen 1 auf die Gemeinde Buchenbach, 4 auf die Gemeinde Kirchzarten, 1 auf die Gemeinde Oberriod und 2 auf die Gemeinde Stegen entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein zweiter Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und dieser Verbandsatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband sowie über die Auflösung des Verbands bedürften einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mit-

glieder der Verbandsversammlung; der Beschluß über die Auflösung des Verbands bedarf außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandsatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und 3 Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 6 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Kirchzarten bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Gemeinde Kirchzarten.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 und 2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 10

Finanzierung

- (1) Der Verband legt den anderweitig nicht gedeckten Aufwand auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der nach § 147 GO maßgebenden Einwohnerzahlen um.

(2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei den

1. gesetzlichen Erledigungsaufgaben

- a) technische Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- b) Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,

2. gesetzlichen Erfüllungsaufgaben

- a) vorbereitende Bauleitplanung,
- b) Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,

werden auf die Gemeinde umgelegt, auf deren Gemarkung die Maßnahmen durchgeführt werden.

(3) Die Umlage ist mit je einem Viertel in der Mitte eines jeden Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgesetzt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesem Termin Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen durch Anschlag an der Verkündungstafel der einzelnen Mitgliedsgemeinden und durch Hinweis im Amtsblatt der einzelnen Gemeinden gemäß der örtlichen Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 12

Aufnahme von Verbandsmitgliedern

(1) Weitere Gemeinden können in den Verband aufgenommen werden.

(2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart.

§ 13

Auflösung des Verbands

Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünf-Jahres-Durchschnitt der letzten Verbandsumlage. Für die Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Kirchzarten.

Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 2 zu zahlen.

§ 14

Schlußbestimmungen

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Kirchzarten wahr.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Verbandsumlage (§ 10 Abs. 3) im ersten Jahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft wird gesondert festgesetzt.
- (3) Der Verband entsteht am 1. Januar 1975, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und dieser Satzung.

Kirchzarten, den 20. 6. 74

Für die Gemeinde Buchenbach
(Gemeinderatsbeschuß vom 13. 6. 74

Für die Gemeinde Unteribental
(Gemeinderatsbeschuß vom 11. 6. 74



Für die Gemeinde Kirchzarten
(Gemeinderatsbeschuß vom

19. 6. 74



[Handwritten signature]

Für die Gemeinde Burg
(Gemeinderatsbeschuß vom

19. 6. 74



[Handwritten signature]

Für die Gemeinde Oberried
(Gemeinderatsbeschuß vom

19. 6. 74



[Handwritten signature]

Für die Gemeinde Holzgrund
(Gemeinderatsbeschuß vom

19. 6. 74



[Handwritten signature]

Für die Gemeinde St. Wilhelm
(Gemeinderatsbeschuß vom

19. 6. 74



[Handwritten signature]

Für die Gemeinde Zastler
(Gemeinderatsbeschuß vom

15. 6. 74



[Handwritten signature]

Für die Gemeinde Stegen
(Gemeinderatsbeschuß vom

20. 6. 74



[Handwritten signature]

Für die Gemeinde Wittental
(Gemeinderatsbeschuß vom

20. 6. 74



[Handwritten signature]